



Recht §

Dr. Wolfgang Bouska | Rüdiger May | Felix Koehl

Fahrlehrer Recht

**Erläuterung des Fahrlehrergesetzes und
aller einschlägigen Verordnungen**

Neu:

- Ausführliche Kommentierung zu § 31a des Fahrlehrergesetzes (Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik)
- Erläuterungen zu den §§ 31b, 31c und 31d des Fahrlehrergesetzes – FES
- Neue Prüfungsrichtlinie

Es ist allgemein anerkannt, dass die Ausbildung der künftigen Kraftfahrzeugführer in professionellen Fahrschulen ein unverzichtbarer Bestandteil der notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit ist. Wer eigenverantwortlich Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führen will, muss dazu über das notwendige verkehrsrechtliche und fahrpraktische „Rüstzeug“ verfügen. Zur Vermittlung dieses „Rüstzeugs“ ist die professionelle Fahrschule am besten geeignet. Eine von Verantwortungsbewusstsein, von persönlichem Engagement und von hoher pädagogischer Kompetenz getragene Fahrschulbildung hat auch die größte Chance, den künftigen Kraftfahrzeugführer zu rücksichtsvollem, gelassenem und besonnenem Fahren zu motivieren.

Die Aufgabe, die innere „Einstellung“ des Fahrschülers zur Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinflussen und zu formen, steht – dessen ist man sich heute mehr denn je bewusst – gleichwertig neben der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten. Diese Aufgabe stellt hohe Ansprüche an den Fahrschulinhaber und jeden Fahrlehrer, Ansprüche, die nur bei einem hohen Standard an Ausbildung und Fortbildung erfüllt werden können. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber dem Berufsstand der Fahrlehrer auch die Nachschulung im System der Fahrerlaubnis auf Probe übertragen hat. Dies bedeutet für die Fahrlehrerschaft eine Herausforderung, aber auch eine Chance, zusätzliche Verdienste um die Verkehrssicherheit zu erwerben.

Die Fahrschulbildung in der Bundesrepublik Deutschland gilt in Europa als vorbildlich. Die Grundlage dafür bieten das Fahrlehrergesetz und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, insbesondere die Fahrschüler-Ausbildungs-Ordnung. Dieser gesetzliche Rahmen ist Voraussetzung für eine gute und wirksame Ausbildungstätigkeit der Fahrschulen, aber auch für die notwendige Überwachung dieser Ausbildungstätigkeit und für Maßnahmen gegen Missbräuche. Im Hinblick auf den verschärften Wettbewerb im

Fahrschulbereich – immer mehr Fahrschulen bilden immer weniger Fahrschüler aus – kommt einem zunehmend straffen Vollzug der Vorschriften erhöhte Bedeutung zu, nicht nur im Interesse des Schutzes der ordnungsgemäß auszubildenden Fahrschulen, sondern vor allem im Interesse des Rechtsgutes „Verkehrssicherheit“.

Die Voraussetzungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis werden in absehbarer Zeit im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft einheitlich geregelt werden. Dies ist im Grundsatz für einen wirtschaftlich und sozial so eng verflochtenen Raum zu begrüßen. Allerdings muss sehr darauf geachtet werden, dass nicht durch Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft der erreichte Standard der Fahrschulbildung in der Bundesrepublik Deutschland gemindert wird oder dass durch bestimmte Regelungen die Möglichkeit geschaffen wird, die strengen Anforderungen der deutschen Fahrschulbildung durch ein „Ausweichen“ in ein anderes EG-Land zu umgehen. Die bisher vorliegenden Entwürfe der Europäischen Gemeinschaft, die die Ausbildung der Fahrschüler noch „ausklammern“, können in dieser Hinsicht noch nicht befriedigen. Im Übrigen ist auch in der Bundesrepublik Deutschland eine weitere Verbesserung des Ausbildungssystems mit dem Ziel anzustreben, das auch bei einer noch so intensiven Ausbildung nicht vermeidbare erhöhte Unfallrisiko von Fahranfängern zu verringern. Die Tendenz geht dahin, auf die Erteilung der Fahrerlaubnis eine bestimmte Phase der „Nachbetreuung“ mit anschließendem Erfahrungsaustausch in Theorie und Praxis folgen zu lassen. Damit könnte das System der Fahrerlaubnis auf Probe wirksam ergänzt werden.

Dieses Buch will durch die Kommentierung der Vorschriften des Fahrlehrerrechts dazu beitragen, diese Vorschriften transparenter zu machen und ihren wirksamen Vollzug zu erleichtern.

Januar 1990, Dr. Wolfgang Bouska

In der nunmehr vorliegenden 14. Auflage konzentriert sich die Neubearbeitung vor allem auf die Erläuterung des neuen § 31a FahrIG (Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik). Die Vorschrift wurde zum 1. Mai 2014 neu in das Gesetz eingefügt. Das neue Fahreignungsseminar ersetzt im Rahmen des Punktsystems das bisherige Aufbauseminar. Der Gesetzgeber erwartet von der Teilnahme am neuen Fahreignungsseminar positive Effekte im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Er stellt deshalb hohe Anforderungen an die Durchführungsqualität. Um sie zu gewährleisten, wird die Erforderlichkeit einer speziellen Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik als Voraussetzung für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme vorgeschrieben. Das bedeutet ein neues Betätigungsfeld für zahlreiche Fahrlehrer. Vor diesem Hintergrund wurde besonderes Augenmerk auf die Darlegung der Voraussetzungen für die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gelegt.

Ebenfalls erläutert werden die neuen §§ 31b, 31c und 31d FahrIG.

Schließlich wurde die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) neu gefasst und ist in dieser Auflage bereits abgedruckt. Die Prüfungsrichtlinie wurde im Wesentlichen redaktionell überarbeitet und aktualisiert. Darüber hinaus werden künftig auch Fahrzeuge der Klasse N1 als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse B zugelassen, die von Fahrzeugen der Klasse M1 abgeleitet sind. Die neue Prüfungsrichtlinie ersetzt die bisherige Prüfungsrichtlinie vom 3. April 2012. Ihre Anwendung erfolgt ab dem 1. Juni 2014.

Januar 2015, Felix Koehl

Hinweis: Alle Neuerungen/Änderungen zur letzten Auflage sind durch graue Hinterlegungen hervorgehoben.

Textstreichungen sind durch einen grauen Strich an der jeweiligen Stelle gekennzeichnet.

Abkürzungen 12

1. Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG) 15

Erster Abschnitt: Fahrlehrerlaubnis

§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis 15
 § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis 23
 § 2a Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines
 Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat 31
 § 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis 35
 § 3a Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach § 2a 38
 § 3b Meldepflicht der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und
 gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 2a Abs. 1 Satz 2 40
 § 4 Fahrlehrerprüfung 41
 § 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein 42
 § 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts 47
 § 7 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis 51
 § 8 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis 54
 § 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis 61
 § 9a Befristete Fahrlehrerlaubnis 64
 § 9b Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung 66

Zweiter Abschnitt: Fahrschülerlaubnis

§ 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschülerlaubnis 69
 § 11 Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis 70
 § 11a Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschülerlaubnis bei Inhabern eines
 Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat 81
 § 12 Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis 83
 § 12a Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland
 berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat
 der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den
 Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz 86
 § 12b Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegent-
 lichen Fahrschulerausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem
 anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des
 Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz 88
 § 12c Meldepflicht der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und
 gelegentlichen Fahrschulerausbildung 89
 § 13 Erteilung der Fahrschülerlaubnis, Erlaubnisurkunde 89
 § 14 Zweigstellen 91
 § 15 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschülerlaubnis 93
 § 16 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen
 Leiters des Ausbildungsbetriebs 95
 § 17 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen
 Leiters des Ausbildungsbetriebs 99
 § 18 Aufzeichnungen 101
 § 19 Unterrichtsentgelte 106
 § 20 Ruhen und Erlöschen der Fahrschülerlaubnis 111
 § 21 Rücknahme und Widerruf der Fahrschülerlaubnis, Widerruf der
 Zweigstellenerlaubnis 114
 § 21a Ausbildungsfahrschule 122

Dritter Abschnitt: Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 22	Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten	124
§ 23	Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung	126
§ 24	Antrag auf amtliche Anerkennung	129
§ 25	Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde	130
§ 26	Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte	131
§ 27	Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte	132
§ 28	Aufzeichnungen	133
§ 29	Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung	134

Vierter Abschnitt: Sondervorschriften

§ 30	Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden	136
------	---	-----

Fünfter Abschnitt: Seminarerlaubnis

§ 31	Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Erlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren (Seminarerlaubnis)	143
§ 31a	Erfordernis, Inhalt und Voraussetzungen der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik	149
§ 31b	Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.	155
§ 31c	Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsführer	157
§ 31d	Evaluierung	158

Sechster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 32	Zuständigkeiten	158
§ 33	Überwachung	161
§ 33a	Fortbildung	168
§ 34	Ausnahmen	171
§ 34a	Kosten	177
§ 35	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	178
§ 36	Ordnungswidrigkeiten	178

Siebter Abschnitt: Registrierung

§ 37	Registerführung und Registerbehörden	181
§ 38	Zweck der Registrierung	182
§ 39	Inhalt der Registrierung	182
§ 40	Übermittlung der Daten zur Registrierung	184
§ 41	Übermittlung der Daten aus den Registern	185
§ 42	Abgleich der Daten mit dem Fahreignisregister	185
§ 43	Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	186
§ 44	Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke	187
§ 45	Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern	187
§ 46	Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger	188
§ 47	Löschung der Daten	188
§ 48	Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften	189

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49 Übergangsregelung 189
 § 50 In-Kraft-Treten 194

2. Richtlinie für die Durchführung des Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer

nach § 9b Abs. 1 und 4 sowie § 21a Abs. 1 Fahrlehrergesetz 195

3. Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft

nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Fahrlehrergesetz 197

4. Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) 201

§ 1 Ziel und Inhalt der Ausbildung 201
 § 2 Art und Umfang der Ausbildung 203
 § 3 Allgemeine Ausbildungsgrundsätze 204
 § 4 Theoretischer Unterricht 205
 § 5 Praktischer Unterricht 210
 § 6 Abschluss der Ausbildung 217
 § 7 Ausnahmen 220
 § 8 Ordnungswidrigkeiten 224
 § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 225
 Anlage 1: Rahmenplan für den Grundstoff für alle Klassen 226
 Anlage 2.1: Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A2, A1 und in der Klasse AM 229
 Anlage 2.2: Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse B 231
 Anlage 2.3: Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C und in der Klasse C1 232
 Anlage 2.4: Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE 234
 Anlage 2.5: Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D und D1 235
 Anlage 2.6: Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L 238
 Anlage 2.7: Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T 239
 Anlage 2.8: Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff 240
 Anlage 3: Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen 241
 Anlage 4: Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C und CE 246
 Anlage 5: Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE 250
 Anlage 6: Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende Handfertigkeiten, Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (für die Klassen BE, C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T) 251
 Anlage 7.1: Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht 253
 Anlage 7.2: Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen AM, A, A1, A2, B, BE, C1, C1E, C, CE und T 254
 Anlage 7.3: Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1, D1E, D und DE 255

5. Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrIAusbO) 257

§ 1 Ort der Ausbildung 257
 § 2 Fahrlehrerausbildungsstätte 257

§ 3	Ausbildungsfahrschule	259
§ 4	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	260
Anlage:	Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten	261

6. Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)

nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und § 3 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung	269
---	-----

7. Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrPrüfO)

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1	Errichtung	275
§ 2	Zusammensetzung	275
§ 3	Berufung der Mitglieder.	278
§ 4	Ausgeschlossene Personen, Befangenheit	279
§ 5	Verschwiegenheit	281
§ 6	Örtliche Zuständigkeit	281
§ 7	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	281

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Fahrlehrerprüfung

§ 8	Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 4 des Fahrlehrergesetzes)	282
§ 9	Prüfungstermine	285
§ 10	Rücktritt	286
§ 11	Ordnungsverstöße	288
§ 12	Nichtöffentlichkeit	288
§ 13	Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben	289
§ 14	Gliederung der Prüfungen und Lehrproben	290
§ 15	Fahrpraktische Prüfung	291
§ 16	Fachkundeprüfung	292
§ 17	Lehrprobe im theoretischen Unterricht	294
§ 18	Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht	296
§ 19	Bewertung	297
§ 20	Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben	298
§ 21	Bekanntgabe der Entscheidung	301
§ 22	Niederschrift	301
§ 23	Nicht bestandene Prüfung	302
§ 24	Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben	303
§ 25	Erneute Fahrlehrerprüfung	304
§ 26	Prüfungsunterlagen	304

Dritter Abschnitt: Ausnahmebestimmungen

§ 27	Ausnahmen	305
------	-----------------	-----

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	305
------	---------------------------------------	-----

8. Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

(DV-FahrIG)	307
-------------------	-----

Erster Abschnitt: Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

§ 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung	307
§ 2 Fahrlehrerschein	311
§ 3 Unterrichtsräume	312
§ 4 Lehrmittel	313
§ 5 Ausbildungsfahrzeuge	313
§ 6 Ausbildungsnachweis für Fahrschüler (§ 18 Abs. 1 Fahrlehrergesetz) Tagesnachweis für Fahrlehrer (§ 18 Abs. 2 Fahrlehrergesetz)	319
§ 7 Preisaushang nach § 19 des Fahrlehrergesetzes	320

Zweiter Abschnitt: Anforderungen an Fahrlehrer- ausbildungsstätten

§ 8 Verantwortlicher Leiter	320
§ 9 Lehrkräfte	322
§ 10 Unterrichtsräume	324
§ 11 Lehrmittel	324
§ 12 Lehrfahrzeuge	326

Dritter Abschnitt: Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

§ 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge nach § 31 des Fahrlehrergesetzes	326
§ 14 Dauer und Leitung der Lehrgänge nach § 31 des Fahrlehrergesetzes	328
§ 14a Überwachung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungs- seminars nach § 31a Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes und des Einweisungs- lehrgangs nach § 31b Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes	330

Vierter Abschnitt

§ 15 Fortbildung	330
------------------	-----

Fünfter Abschnitt

§ 16 Inhalt der Registrierung nach § 39 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes	332
---	-----

Sechster Abschnitt: Übergangs-, Bußgeld- und Schluss- vorschriften

§ 17 Übergangsbestimmungen	332
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	334
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	334
Anlage 1.1: Unbefristeter Fahrlehrerschein	335
Anlage 1.2: Befristeter Fahrlehrerschein der Klasse BE	336
Anlage 2: Unterrichtsräume	336
Anlage 3: Ausbildungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes	337
Anlage 4: Tagesnachweis des Fahrlehrers gemäß § 18 Abs. 2 Fahrlehrergesetz	338
Anlage 5: Preisaushang nach § 19 Fahrlehrergesetz	339

9. Richtlinie über die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln	341
---	------------

10. Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	345
---	------------

§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkraftfahrzeugen	345
§ 15 Fahrerlaubnisprüfung	346
§ 16 Theoretische Prüfung	348
§ 17 Praktische Prüfung	350
§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung	354
§ 42 Fahreignungsseminar	355
§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrerlaubnisgesetzes	357
§ 43a Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar	358
§ 44 Teilnahmebescheinigung	359

Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

§ 48a Voraussetzungen	360
§ 48b Evaluation	362
Anlage 1: Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas nach § 5 Abs. 2 durch den Fahrlehrer	363
Anlage 2: a) Ausbildungsbescheinigung für Mofas	365
b) Prüfbescheinigung für Mofas	366
Anlage 7: Fahrerlaubnisprüfung	367
Anlage 7a: Fahrerschulung für Klasse B mit Schlüsselzahl 96	382
Anlage 8a: Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleitetes Fahren ab 17“	385
Anlage 9: Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein	386
Anlage 16: Rahmenlehrplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars	392
Anlage 17: Inhalte der Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare und Einweisungslehrgänge	397
Anlage 18: Teilnahmebescheinigung gemäß § 44 FeV	398

11. Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen

(Prüfungsrichtlinie)	399
I. Einleitung	400
II. Identitätsprüfung	400
III. Theoretische Prüfung	400
1. Form und Umfang	400
2. Zusammenstellung und Wertigkeit der Fragen; Bewertung und Beispiele der Prüfung	400

IV. Praktische Prüfung	405
1. Gemeinsame Vorschriften	405
2. Prüfungsstoff	410
3. Muster für Prüfprotokoll	430
4. Begutachtung von Prüfungsfahrzeugen	431

12. Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1991 über den Führerschein (91/439/EWG).	439
13. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge („EG-Berufskraftfahrerrichtlinie“)	475
14. Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) (Umsetzung der „EG-Berufskraftfahrerrichtlinie“).	491
15. Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV)	503
16. Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) („3. Führerscheinrichtlinie“).	515
17. Sachverzeichnis	563

§ 31a Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

(1) Wer die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik). Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Fahreignungsseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
4. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem Einweisungslehrgang teilgenommen hat, der
 - a) einen viertägigen pädagogischen Grundkurs,
 - b) einen viertägigen Kurs zur inhaltlichen Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars,
 - c) die Hospitation einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars und
 - d) eine eigenständige, durch den Lehrgangsleiter beaufsichtigte Durchführung einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars

umfasst.

Die Seminarerlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(3) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und gezeigt hat, dass er zur Erfüllung der auf-

gestellten Qualitätsmerkmale zur Seminar Durchführung befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Lehrgangsleiters.

(4) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird durch einen Vermerk auf dem Fahrlehrerschein erteilt; wird diese Seminarerlaubnis aufgehoben, ist der Vermerk zu löschen. Von der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik darf nur zusammen mit der Fahrlehrerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der Fahrschule muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik besitzen.

(5) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn der Seminarleiter wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(6) Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik hat die personenbezogenen Daten, die ihm als Seminarleiter der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Fahreignungsseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik der Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt und von dieser zur Evaluierung nach § 31d genutzt werden,
3. von der Bundesanstalt für Straßenwesen oder in ihrem Auftrag an Dritte, die die

Evaluierung nach § 31 d im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen durchführen oder an ihr beteiligt sind, übermittelt und von den Dritten für die Evaluierung genutzt werden,

4. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Seminarteilnehmer sowie deren Unterschrift auf der Teilnehmerliste
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach Absatz 7 genutzt werden,
 - b) an Dritte, die ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach § 34 Absatz 3 betreiben und an dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Die Empfänger nach Satz 2 haben die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

(7) Die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Erläuterungen:

1. Entstehungsgeschichte und Regelungszweck: § 31a wurde zum 1. Mai 2014 neu in das Gesetz eingefügt. Das neue Fahreignungsseminar ersetzt im Rahmen des Punktsystems das bisherige Aufbauseminar. Der Gesetzgeber erwartet sich von der Teilnahme am neuen Fahreignungsseminar positive Effekte im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Er stellt deshalb hohe Anforderungen an die Durchführungsqualität. Um sie zu gewährleisten, wird die Erforderlichkeit einer speziellen Seminarerlaubnis („Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik“) als Voraussetzung für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars vorgeschrieben. In formaler Hinsicht entspricht das den Regelungen für das bisherige Aufbauseminar für Punkteauffällige.

2. Inhalt: Absatz 1 der Vorschrift regelt, dass derjenige, der die verkehrspädagogische Teilmaß-

nahme des Fahreignungsseminars durchführen will, einer speziellen Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik) bedarf. Bei der Erlaubnis handelt es sich um einen **Verwaltungsakt** i.S.v. § 35 VwVfG. Die Erlaubnis kann nachträglich mit Auflagen versehen werden. Absatz 2 schreibt fest, unter welchen Voraussetzungen die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik erteilt wird. Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme eines Bewerbers um die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik an einem Einweisungslehrgang, die eine der Voraussetzungen für die Erteilung darstellt, erfolgreich war. Absatz 4 enthält Einzelheiten über die Art und Weise der Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik und über das Gebrauchmachen von dieser. Absatz 5 ermächtigt die zuständige Behörde zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik. Absatz 6 regelt das Umgehen mit den personenbezogenen Daten, die dem Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik bekannt geworden sind. Absatz 7 schließlich stuft die Überwachungspflicht der zuständigen Behörde.

3. Das Fahreignungsseminar: Mit dem Fahreignungsseminar soll erreicht werden, dass die Teilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in ihrem Verkehrsverhalten und insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen (§ 4a Abs. 1 Satz 1 StVG). Hierzu sollen die Teilnehmer durch die Vermittlung von Kenntnissen zum Straßenverkehrsrecht, zu Gefahrenpotenzial und zu verkehrssicherem Verhalten im Straßenverkehr, durch Analyse und Korrektur verkehrssicherheitsgefährdender Verhaltensweisen sowie durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden (§ 4a Abs. 1 Satz 2 StVG). Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme. Beide sind aufeinander abzustimmen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Person die verkehrspsychologische Teilmaßnahme durchführen darf (Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik) sind in § 4a Abs. 3 StVG geregelt. Voraussetzung ist unter anderem eine psychologische Ausbildung. Die Teilmaßnahme Verkehrspädagogik wird von Fahrlehrern durchgeführt, die über die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik verfügen. Deren Voraussetzungen werden von § 31a FeV geregelt. Die Inhalte des neuen Fahreignungsseminars werden im neuen § 42 FeV und in der neuen Anlage 16 zur FeV geregelt (vgl. jeweils Kap. 10).

4. Auflagen: Nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts kann die

10. Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2213) geändert worden ist.

§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträdern

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Mofa (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) oder ein Kleinkraftrad, das den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b entspricht, führt, muss in einer Prüfung nachgewiesen haben, dass er

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat und
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Die Prüfung muss nicht ablegen, wer eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigte ausländische Erlaubnis besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die prüfende Stelle.

(2) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 ausgebildet worden ist und hierüber der prüfenden Stelle eine Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 2 vorlegt. Ein Fahrlehrer ist zur Mofa-Ausbildung berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A besitzt. § 1 Absatz 4 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend. Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine Ausbildung durchgeführt hat, die den Mindestanforderungen der Anlage 1 entspricht.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann als Träger der Mofa-Ausbildung öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen anerkennen. In diesem Fall hat der Bewerber der prüfenden Stelle eine Ausbildungsbescheinigung einer nach Satz 1 anerkannten Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er an einem anerkannten Mofa-

Ausbildungskurs in der Schule teilgenommen hat.

(4) Die prüfende Stelle hat über die bestandene Prüfung eine Mofa-Prüfbescheinigung nach Anlage 2 auszufertigen. Die Bescheinigung ist beim Führen eines Mofas mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für die Inhaber einer Fahrerlaubnis gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Wer die Prüfung noch nicht abgelegt hat, darf ein Mofa auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem zur Mofa-Ausbildung berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt wird; der Fahrlehrer gilt als Führer des Mofas.

Erläuterungen zu Absatz 1

1. **Öffentliche Straßen** sind solche Verkehrsflächen, die tatsächlich einem unbestimmten, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zur Benutzung offen stehen (vgl. dazu im Einzelnen Bouska, Straßenverkehrs-Ordnung, 17. Aufl., Erl. 1 zu § 1).

2. Zum Begriff des **Mofas** vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV. Die Prüfbescheinigungspflicht für Krankenfahrstühle wurde ersatzlos aufgehoben (vgl. § 4 sowie § 76 Nr. 2 FeV).

3. Die **Prüfung** ist eine **theoretische Prüfung**; sie bezieht sich auf die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf die StVO und auf die Gefahrenlehre.

4. Jede (deutsche) **Fahrerlaubnis** ersetzt die Prüfung (bzw. die Prüfbescheinigung), auch wenn sie beschränkt oder mit Auflagen versehen ist. Dies gilt auch für EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnisse, die nach § 28 FeV anerkannt werden. Fahrberechtigungen nach § 29 FeV reichen ebenfalls aus.

4a. Kleinkrafträder (mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h), die auf eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h gedrosselt waren, wurden in Deutschland bislang als KKR MOFA BIS 25 KM/H unter der Schlüsselnummer 24/1200 oder als MOFA unter der Schlüsselnummer 29/2500 beschrieben. Die zweite Schlüsselnummer ist auslaufend seit 2007 und eine

Umschlüsselung eines EU-typengenehmigten Kleinkraftrads auf eine nationale Schlüsselnummer ist nicht zulässig. Kleinkrafträder dürfen zwar nach wie vor gedrosselt werden, sie behalten aber ihre EU-Schlüsselung (Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h) in den Fahrzeugpapieren bei. Nur die Angabe der Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und der Einsitzigkeit verdeutlichen, dass das Kleinkraftrad als Mofa gedrosselt worden ist. Da der Begriff „Mofa“ bzw. „Fahrrad mit Hilfsmotor“ zukünftig nicht mehr aufscheint, sind Missverständnisse möglich. Um diese zu vermeiden, wurde zum 1. Mai 2014 in § 5 FeV die Begrifflichkeit „geschwindigkeitsbeschränktes Kleinkraftrad“ aufgenommen.

Erläuterungen zu Absatz 2

5. Die **Mindestausbildung** ist in Anlage 1 FeV geregelt. Die Ausbildungsbescheinigung muss der Anlage 2 zur FeV entsprechen. Andere Bescheinigungen werden nicht anerkannt (Übergangsbestimmungen vgl. § 76 Nr. 5 FeV).

5.a. Die in Anlage 1 FeV geforderten **Lerngruppen für den theoretischen Unterricht** in den Fahrschulen kommen häufig wegen einer zu geringen Zahl von Bewerbern nicht zustande. Nunmehr kann in diesen Fällen auch ohne Ausnahmeantrag die Teilnahme am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1 oder M erfolgen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Lerninhalte der Anlage 1 auch tatsächlich gelehrt werden; die in Anlage 1.1 FeV vorgeschriebene Dauer der theoretischen Ausbildung von 6 Doppelstunden zu je 90 Min. ist lediglich eine Mindestdauer. Es gelten daher in der Praxis die gleichen Grundsätze wie bisher für die Erteilung von Ausnahmen (auf die nunmehr verzichtet wird). Ansonsten bleibt es aber bei dem Grundsatz, dass die theoretische Mofa-Ausbildung als Kurs durchzuführen ist. Von einer zu geringen Teilnehmerzahl, die ein Abweichen rechtfertigt, ist regelmäßig bei weniger als 5 Bewerbern auszugehen.

6. **Ausbildungsberechtigt** für Mofa-Bewerber sind Fahrlehrer der Klasse A. Übergangsbestimmung: vgl. § 76 Nr. 3 FeV. Der Fahrlehrer muss entweder Inhaber der Fahrschülerlaubnis sein oder als angestellter Fahrlehrer in einer entsprechenden Fahrschule tätig sein (sinngemäße Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 FahrlG). § 49 Abs. 7 FahrlG ist anzuwenden.

7. Der Fahrlehrer muss nach dem Abschluss der Ausbildung i.S.d. Anlage 1 FeV eine **Ausbildungsbescheinigung** ausstellen. Die Unterrichtsentgelte unterliegen nicht dem § 19 FahrlG; diese Vorschrift

sollte jedoch (freiwillig) beachtet werden, auch hinsichtlich der Bekanntgabe der Entgelte.

Erläuterung zu Absatz 3

8. Werden **Schulen** als Träger der Mofa-Ausbildung anerkannt und tätig, so müssen sie einen (nach Landesrecht) anerkannten Kurs durchführen. Eine praktische Ausbildung auf öffentlichen Straßen ist im Rahmen schulischer Ausbildung nur mit Hilfe eines entsprechend berechtigten Fahrlehrers zulässig (vgl. Absatz 5). Anlage 1 FeV gilt für die Ausbildung in der Schule nicht. Die für die Anerkennung zuständige Behörde muss jedoch insoweit für Gleichwertigkeit der Ausbildung sorgen.

Erläuterung zu Absatz 4

9. Die Tätigkeit der „prüfenden Stelle“ ist **hoheitlicher Art**, die Zuteilung oder Versagung der Prüfbescheinigung ist ein Verwaltungsakt der den Rechtsbehelfen der VwGO unterliegt. Die Bescheinigung ist beim Führen eines Mofas oder Krankenfahrstuhls stets **mitzuführen** und zuständigen Personen, insbesondere der Polizei, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (nicht nur vorzuzeigen).

Erläuterung zu Absatz 5

10. **Übungsfahrten** mit dem Mofa auf öffentlichen Straßen müssen von einem berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt sein. I.d.R. wird nur die Ausbildung eines einzelnen Übenden vertretbar sein; gleichzeitige Ausbildung mehrerer (wohl höchstens zwei bis drei) ist nur auf nicht öffentlichen bzw. verkehrsarmen Flächen zu verantworten.

§ 15 Fahrerlaubnisprüfung

(1) Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

(2) Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen, bei der Erweiterung der Klasse B auf die Klasse BE, der Klasse C1 auf die Klasse C1E, der Klasse D auf die Klasse DE und der Klasse D1 auf die Klasse D1E bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung.

(3) Bei der Erweiterung der Klasse A1 auf Klasse A2 oder der Klasse A2 auf Klasse A

11. Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahr- zeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis- Verordnung (Prüfungsrichtlinie)

neugefasst am 21. März 2014 (VkbI. S. 286)
(Prüfungsrichtlinie)

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Einleitung</p> <p>II. Identitätsprüfung</p> <p>III. Theoretische Prüfung</p> <p>1. Form und Umfang</p> <p>2. Zusammenstellung und Wertigkeit der Fragen; Bewertung und Beispiele der Prüfung</p> <p>2.1 Allgemeine Hinweise</p> <p>2.2 Struktur und Beantwortung der Fragen</p> <p>2.3 Zusammenstellung und Bewertung der Prüfungsfragen</p> <p>2.3.1 Allgemeine Hinweise</p> <p>2.3.2 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen A, A2, A1, B, AM, L und T</p> <p>2.3.3 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen C und C1</p> <p>2.3.4 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen D und D1</p> <p>2.3.5 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklasse CE</p> <p>2.3.6 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung</p> <p>2.3.7 Bewertung der Prüfung</p> <p>2.3.8 Beispiele</p> <p>IV. Praktische Prüfung</p> <p>1. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>1.1 Prüfungen für mehrere Klassen</p> <p>1.2 Prüfungen von Körperbehinderten</p> | <p>1.3 Prüfungsfahrt</p> <p>1.4 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung</p> <p>1.5 Bewertung der Prüfung</p> <p>1.6 Ergebnis der Prüfung</p> <p>2. Prüfungsstoff</p> <p>2.1 Abfahrkontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T; Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.2 FeV)</p> <p>2.1.1 Allgemeine Hinweise</p> <p>2.1.2 Bewertung der Abfahrkontrolle/Handfertigkeiten</p> <p>2.1.3 Sachgebiete und Aufgaben</p> <p>2.2 Verbinden und Trennen</p> <p>2.2.1 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)</p> <p>2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)</p> <p>2.3 Grundfahraufgaben</p> <p>2.3.1 Grundfahraufgaben für die Klassen A, A2, A1 und AM (Anlage 7 Nr. 2.1.4.1 FeV)</p> <p>2.3.2 Grundfahraufgaben für die Klasse B (Anlage 7 Nr. 2.1.4.2 FeV)</p> <p>2.3.3 Grundfahraufgaben für die Klassen C, C1, D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.4.3 FeV)</p> <p>2.3.4 Grundfahraufgaben für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.4.4 FeV)</p> <p>2.3.5 Grundfahraufgaben für die Klasse CE (Zu Anlage 7 Nr. 2.1.4.5 FeV)</p> <p>2.3.6 Grundfahraufgaben für die Klasse T (Anlage 7 Nr. 2.1.4.6 FeV)</p> |
|--|--|

3. Muster für Prüfprotokoll

4. Begutachtung von Prüfungsfahrzeugen

4.1 Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als

Prüfungsfahrzeuge (Anlage 7 Nr. 2.2.4 und 2.2.16 FeV)

4.2 Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (Anlage 7 Nr. 2.2.6 und 2.2.16 FeV)

I. Einleitung

Der Prüfungsstoff, die Form, der Umfang, die Zusammenstellung der Fragen, die Bewertung und Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung sowie der Prüfungsstoff, die Prüfungsfahrzeuge, die Dauer, die Mindestfahrzeit, die Prüfungstrecke und Bewertung der praktischen Prüfung richten sich nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Der Prüfungsstoff der theoretischen Prüfung bildet gem. Ziffer 1.1 der Anlage 7 FeV die Grundlage für den Fragenkatalog. Nach Ziffer 1.2.2 und 2.7 der Anlage 7 FeV ergeben sich weitere Einzelheiten und die Zusammenstellung der Fragen aus der Prüfungsrichtlinie.

II. Identitätsprüfung (§ 16 Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 5 Satz 2 FeV)

Falls die nach Landesrecht zuständige Behörde ein anderes Dokument mit Lichtbild zum Nachweis der Identität zugelassen hat, soll dies auf dem Prüfauftrag verzeichnet werden.

III. Theoretische Prüfung

1. Form und Umfang

Bei Vorbesitzregelungen (vgl. § 9 FeV) darf der Zusatzstoff für die Erweiterungsprüfung¹⁾ erst geprüft werden, wenn die theoretische Prüfung für die erforderliche Vorbesitzklasse bestanden ist.

Auch bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis gelten die Regelungen für die Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin.

Prüfungen eines Bewerbers für mehrere Klassen in einem Prüfungstermin werden getrennt bewertet.

¹⁾ Um eine Erweiterungsprüfung handelt es sich immer dann, wenn eine bestandene, noch gültige theoretische Fahrerlaubnisprüfung oder eine Fahrerlaubnis vorhanden ist.

2. Zusammenstellung und Wertigkeit der Fragen; Bewertung der Prüfung

2.1 Allgemeine Hinweise

2.1.1 Gegenstand der theoretischen Prüfung ist der im Verkehrsblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichte Fragenkatalog in der jeweils gültigen Fassung. Der Fragenkatalog enthält auch Fragen, die in der Prüfung als Varianten von sog. Mutterfragen dargestellt werden. Im Fragenkatalog werden nur die Mutterfragen, nicht aber die Varianten veröffentlicht. Der Katalog ist gegliedert in

– Teil 1: Grundstoff

– Teil 2: Zusatzstoff.

Der Teil 1 „Grundstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem bei allen Prüfungen um eine Fahrerlaubnis/Prüfbescheinigung für Mofas Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Grundstoffs sind abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit „G“ gekennzeichnet.

Etwa die Hälfte der Fragen des Grundstoffs wird auch bei Prüfungen von Mofafahrern eingesetzt. Diese Fragen sind zusätzlich mit „Mofa“ gekennzeichnet.

Der Teil 2 „Zusatzstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem klassenspezifisch – zusätzlich zum Grundstoff – Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Zusatzstoffs sind ebenfalls abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit den Kennzeichen der einzelnen Klassen (z.B. B = Klasse B) versehen.

Jede Frage erscheint im Fragenkatalog nur einmal. Die Nummerierung ist so angelegt, dass Fragen für bestimmte Fahrerlaubnisklassen möglichst zusammenstehen. Soweit Fragen einer Nummer des Kapitels A „Prüfung der Kenntnisse“ des Anhangs II der Richtlinie 2006/126/EG zugeordnet sind, werden sie mit der entsprechenden Nummer des Kapitels A gekennzeichnet.

Stillstand zu bringen, ohne dass das Kraftrad dabei wesentlich von der Fahrlinie abweicht.

Die Aufgabe setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Überprüfen des Toten Winkels) vor Beginn der Bremsung nicht erforderlich.

Das Blockieren des Hinterrades sowie das Bremsen im Regelbereich bei Blockierverhinderungssystemen sind nicht zu beanstanden, wenn das Kraftrad stabil gehalten wird.

Fehlerbewertung:

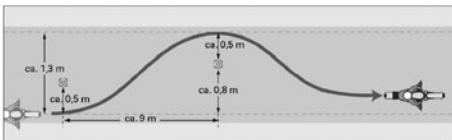
- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Nichterreichen der notwendigen Verzögerung
- Benutzung nur eines Bremshebels⁴⁾
- Wesentliches Abweichen von der Fahrlinie
- Abwürgen des Motors.

2.3.1.2.3 Ausweichen ohne Abbremsen

Inhalt der Grundfahraufgabe

Beschleunigen auf etwa 50 km/h (bei Klasse AM auf etwa 40 km/h), vor einer markierten Stelle um etwa 1 bis 1,5 m nach links ausweichen und, ohne zu bremsen, auf die ursprüngliche Fahrlinie zurückkehren. Das Ausweichen darf frühestens 9 m vor der markierten Stelle beginnen.

Die Aufgabe setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Überprüfen des Toten Winkels) vor Beginn des Ausweichens nicht erforderlich.



Skizze zu 2.3.1.2.3: Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

Fehlerbewertung:

- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Zu frühes oder nicht ausreichendes Ausweichen

⁴⁾ Gilt nicht für kombinierte Brems-Systeme, bei denen durch Betätigung nur eines Brems-Hebels die volle Bremswirkung aller Bremsen erreicht werden kann.

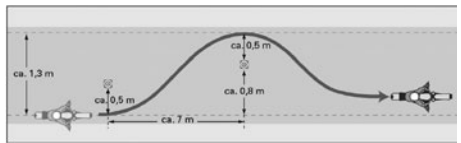
- Bremsen vor Wiedererreichen der Fahrlinie
- Die ursprüngliche Fahrlinie wird nicht annähernd wieder erreicht
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von den Fußrasten
- Umwerfen des zweiten Leitkegels.

2.3.1.2.4 Ausweichen nach Abbremsen

Inhalt der Grundfahraufgabe

Beschleunigen auf etwa 50 km/h (bei Klasse AM auf etwa 40 km/h), dann rechtzeitig kurz abbremsen und nach Lösen der Bremsen mit einer Geschwindigkeit im eigenstabilen Bereich (ca. 30 km/h) vor einer markierten Stelle um etwa 1 bis 1,5 m nach links ausweichen und, ohne zu bremsen, auf die ursprüngliche Fahrlinie zurückkehren. Das Ausweichen darf frühestens 7 m vor der markierten Stelle beginnen.

Die Aufgabe setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Überprüfen des Toten Winkels) vor Beginn des Ausweichens nicht erforderlich.



Skizze zu 2.3.1.2.4: Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

Fehlerbewertung:

- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Zu frühes oder nicht ausreichendes Ausweichen
- „Herumlenken“ des Kraftrades um die Leitkegel
- Nichtlösen der Bremsen beim Ausweichen oder Bremsen vor Wiedererreichen der Fahrlinie
- Die ursprüngliche Fahrlinie wird nicht annähernd wieder erreicht
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von den Fußrasten
- Umwerfen des zweiten Leitkegels.

2.3.1.2.5 Slalom

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Slalomstrecke (Länge ca. 50 m, 5 Leitkegel, Abstand 7 m, Aufbau siehe